




Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG STEUERUNG UND VERWALTUNG

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 1 · 79083 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br. 11.01.2018
Name Karl-Max Schoderer
Durchwahl 0761 208-1069
Aktenzeichen 14-2241.1 / Sco
(Bitte bei Antwort angeben)

Stadt Donaueschingen
Postfach 1540
78156 Donaueschingen

Stammnummer: [Handwritten Signature]
Eingang 16. JAN 2018

 Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Donaueschingen für das Haushaltsjahr 2018;
Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe "Städtisches Wasserwerk", "Abwasserbeseitigung" und „Breitbandversorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2018
Schreiben der Stadt Donaueschingen vom 20.12.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vom Gemeinderat der Stadt Donaueschingen in seiner Sitzung am 12.12.2017 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und zu den gleichzeitig beschlossenen Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe ergehen folgende Entscheidungen:

I.

Haushaltssatzung

1.

Nach §§ 81 Abs. 2 und 121 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) wird die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses des Gemeinderats der Stadt Donaueschingen vom 12.12.2017 über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 bestätigt.

2.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

II.

Eigenbetrieb „Städtisches Wasserwerk“

1.

Nach § 12 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) i. V. m. §§ 81 Abs. 2 und 121 GemO wird die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses des Gemeinderats der Stadt Donauschingen vom 12.12.2017 über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Städtisches Wasserwerk“ für das Wirtschaftsjahr 2018 bestätigt.

2.

Nach § 12 Abs. 1 EigBG i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO wird der in § 2 des Wirtschaftsplans festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für das Wirtschaftsjahr 2018 **in Höhe von 1.135.809 € genehmigt.**

III.

Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“

1.

Nach § 12 Abs. 1 EigBG i. V. m. §§ 81 Abs. 2 und 121 GemO wird die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses des Gemeinderats vom 12.12.2017 über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“ für das Wirtschaftsjahr 2018 bestätigt.

2.

Nach § 12 Abs. 1 EigBG i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO wird der in § 2 des Wirtschaftsplans festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für das Wirtschaftsjahr 2017 **in Höhe von 2.836.274 € genehmigt.**

IV.

Eigenbetrieb Breitbandversorgung

1.)

Nach § 12 Abs. 1 EigBG i.V.m. §§ 81 Abs. 2 und 121 GemO wird die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses des Gemeinderats vom 12.12.2017 über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Breitbandversorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2018 bestätigt.

2.)

Nach § 12 Abs. 1 EigBG i.V.m. § 87 Abs. 2 GemO wird der in § 2 des Wirtschaftsplans festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für das Wirtschaftsjahr 2018 **in Höhe von 2.539.406 € genehmigt.**

3.)

Nach § 12 Abs. 1 EigBG i. V. m. § 89 Abs. 3 GemO wird der in § 3 des Wirtschaftsplans festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite **in Höhe von 100.000 € genehmigt.**

Die Haushaltssatzung der Stadt Donaueschingen ist mit dem Hinweis auf die Auslegung des Haushaltsplans öffentlich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung ist die Haushaltssatzung der Stadt Donaueschingen an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen.

Es wird gebeten, nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist die Daten der öffentlichen Bekanntmachung und der vollzogenen Auslegung des Haushaltsplanes hierher mitzuteilen. Eine Fertigung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan ist dem Statistischen Landesamt Baden-Württemberg in Stuttgart zu übersenden.

Zu Haushaltssatzung und Haushaltsplan sowie zu den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe wird Folgendes angemerkt:

Der vorliegende Haushalt ist solide finanziert. Er enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Gegenüber den Prognosen im Haushalt 2017 haben sich die finanziellen Rahmenbedingungen der Stadt Donaueschingen weiter verbessert. Das Rechnungsergebnis für 2016 fällt auch unter Berücksichtigung der noch nicht verbuchten Abschreibungen und aufgelösten Investitionszuschüssen besser aus als ursprünglich erwartet. Der Ergebnishaushalt schließt statt mit einem Defizit von rd. 3,7 Mio. € mit einem Überschuss von mehr als 1,6 Mio. € ab. Damit ändert sich auch die Finanzierungssituation im Finanzhaushalt, in dem an Stelle eines Zahlungsmittelfehlbetrags aus dem Ergebnishaushalt von rd. 1 Mio. € nun ein Überschuss von 1,6 Mio. € ausgewiesen ist.

Für den Liquiditätsverzehr bedeutet dies allerdings nur eine Verschnaufpause, da im Haushalt 2017 Ausgabeverpflichtungen aus dem Jahre 2016 zahlungswirksam geworden sind und zu einem entsprechenden Liquiditätsabfluss geführt haben.

Ungeachtet dessen lässt nach vorläufiger Einschätzung auch der Verlauf des Haushaltsjahres 2017 entgegen den Prognosen bei Erlass der Haushaltssatzung im Ergebnishaushalt ein positives ordentliches Ergebnis erwarten. Für den Finanzhaushalt bedeutet dies wiederum, dass die Liquiditätsreserven als Finanzierungspolster voraussichtlich nicht im geplanten Umfang in Anspruch genommen werden müssen.

In der Gesamtschau weisen die Plandaten im gesamten Planungszeitraum im Ergebnishaushalt ein positives ordentliches Ergebnis aus. Der Ressourcenverbrauch wird erwirtschaftet und das Ziel eines intergenerativen Haushalts damit erreicht. Die erwirtschafteten Zahlungsmittelüberschüsse stehen uneingeschränkt zur Finanzierung von Investitionen im Finanzhaushalt zur Verfügung, da der Kernhaushalt schuldenfrei ist und keine Tilgungsleistungen anfallen.

Der Finanzhaushalt weist für das Haushaltsjahr 2018 und die folgenden drei Jahre des Planungszeitraums ein Investitionsvolumen von mehr als 58 Mio. € aus. Alleine für den Neubau der Realschule und der Erich-Kästner-Grundschule sind in der Finanzplanung 32 Mio. € veranschlagt. Dieses Investitionsvolumen lässt sich aus den Zahlungsmittelüberschüssen und den Einzahlungen für Investitionstätigkeit alleine nicht decken und führt zu einem weitgehenden Verzehr der vorhandenen Liquidität bis zu einer Mindesthöhe in Anlehnung an § 22 Abs. 2 GemHVO-kameral.

Das dem vorliegenden Haushalt zu Grunde gelegte Investitionsprogramm ist Ergebnis einer klaren Prioritätensetzung, auf deren Notwendigkeit im Haushaltserlass vom 26.01.2017 für das Jahr 2017 hingewiesen wurde. Die Vorberatungen waren geprägt von der Zielsetzung, den Kernhaushalt weiterhin schuldenfrei zu halten und bei Investitionsentscheidungen die Folgekosten mit zu berücksichtigen. Demzufolge werden im Wesentlichen Sanierungsvorhaben, Maßnahmen im Bereich der Kernaufgaben und der Stadtentwicklung angegangen. Die vorliegenden Ansätze zeigen, dass die Aufwendungen zur Deckung der Abschreibungen und für Sach- und Dienstleistungen im Planungszeitraum relativ konstant bleiben und die Investitionsmaßnahmen den Ergebnishaushalt nicht zusätzlich mit Folgekosten belasten. Damit würden bei planmäßigem Vollzug die Planungsziele erreicht.

Im Vollzug des Haushalts 2018 und bei den Haushaltsplanungen der kommenden Jahre ist der Sicherung ausreichender Liquidität besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Sollte sich die Finanzlage entgegen den Prognosen auch im laufenden Jahr positiver entwickeln als erwartet, wären daraus resultierende Einspareffekte nach Möglichkeit vorrangig zur Reduzierung des Liquiditätsverzehr zu verwenden. Es ist in diesem Zusammenhang zu bedauern, dass die Stadt Donaueschingen den Beschluss über den Neubau der Mehrzweckhalle im Ortsteil Grüningen nicht bis zur Entscheidung über einen Zuschuss nach dem ELR aufgeschoben hat und durch einen vorgezogenen Baubeginn faktisch auf den Zuschuss verzichtet. Unabhängig von den Erfolgsaussichten hätte der beantragte Zuschuss von 600.000 € im Falle seiner Bewilligung den Liquiditätsverbrauch spürbar verringert.

Die in der Satzung veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sind nicht genehmigungspflichtig, weil in der Finanzplanung keine Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe und die darin vorgesehenen Kreditaufnahmen konnten genehmigt werden. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Kreditermächtigungen liegen vor. Für den Eigenbetrieb „Breitbandversorgung“ war der Höchstbetrag der Kassenkredite zu genehmigen, da er ein Fünftel der ordentlichen Aufwendungen im Jahre 2017 übersteigt. Die Pro-Kopf-Verschuldung der Eigenbetriebe steigt im HH-Jahr 2018 von 931 €/Ew. auf 1.048 €/Ew. und liegt damit nur noch unwesentlich unter dem Durchschnitt der Großen Kreisstädte im Regierungsbezirk (1.064 €/Ew. im Jahre 2017). Ursächlich für diese Entwicklung ist im Wesentlichen die Errichtung des neuen Eigenbetriebs „Breitbandversorgung“, dessen Investitionen sich nahezu ausschließlich aus Darlehen finanzieren. Die anfallenden und prognostizierten Defizite können aus dem vorhandenen Eigenkapital gedeckt werden. Bei Bedarf erfolgt ein Ausgleich über den städt. Haushalt.

Die Verschuldung der Eigenbetriebe nimmt tendenziell unvermindert zu. Auch wenn in den gebührenfinanzierten Bereichen eine Trendwende aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zur Gebührenkalkulation schwierig ist, sollten zumindest beim Wasserwerk als gewinnorientierter Einrichtung Spielräume zur Verringerung der Abhängigkeit von Darlehen bei der Investitionsfinanzierung genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Jürgen Hirnschal